

Neuerung kann in Hinblick auf den Stand des schweizerisch-belgischen Warenverkehrs mit der Nationalbank der Schweizerischen Nationalbank vereinbart werden.

Das Hauptziel der Verhandlungen in Luxemburg bildete die Inanspruchnahme der belgischen Nationalbank von 25. Juli 1945, nach der die gegenseitige Behörde Freitag, 22. März 1946.

Wirtschaftsbesprechungen
mit Belgien-Luxemburg.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 16. März 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt mit:

"Im Abkommen vom 25. Juli 1945, das den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion regelt, ist eine "Commission Mixte" vorgesehen, deren Zweck die Sicherstellung des glatten Funktionierens des Abkommens durch periodische Besprechungen ist. Eine erste Sitzung dieser "Commission Mixte" hat in der Zeit vom 7. bis 14. März 1946 in Luxemburg stattgefunden und zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Die erfreuliche Entwicklung des Warenverkehrs in den ersten 8 Monaten des Bestehens der neuen vertraglichen Regelung hatte eine Ausdehnung der vorgesehenen Jahreskontingente für die schweizerische Ausfuhr nach Belgien-Luxemburg um über 100% ihres Werttotals gestattet. Die belgisch-luxemburgische Delegation wünschte dringend, dass dieser Lage durch die Festlegung neuer Warenlisten im beidseitigen Einvernehmen Rechnung getragen werde, und die schweizerische Delegation, die diese Forderung erst auf das Ende des ersten Vertragsjahres erwartet hatte, konnte sich dem verständlichen Wunsche der Partner nicht entziehen. Es sind deshalb für die nächsten sechs Monate neue Listen für die gegenseitigen Ausfuhren vereinbart worden, die sich an die bisherigen anschliessen, sie aber in ihren Mengen und Werten wesentlich erweitern. Auf schweizerischer Seite dürfte vor allem die Festsetzung eines Kontingents für Eisen und Eisenhalbzeug von mindestens 100'000 Tonnen, die Erhöhung des bisherigen Kohlenkontingents um monatlich 1000 Tonnen und die Zusicherung einer zusätzlichen, im Verlaufe der nächsten 3 1/2 Monate zu liefernden Menge von 15'000 Tonnen Kohlen, sowie die Aufnahme von Kontingenten für Jute und Jutegewebe, für Baumwollgarne und andere Textilien sowie für Kolonialhölzer und Nicht-Eisenmetalle interessieren. Die Erhöhung der Kohlenlieferungen konnte mit der schweizerischen Zusage erreicht werden, dass inskünftig die Kohlenimporte aus Belgien in Dollars bezahlt werden. Diese für die belgische Nationalbank wertvolle



- 2 -

Neuerung kann im Hinblick auf den Stand des schweizerisch-belgischen Warenverkehrs und die Dollardisponibilitäten der Schweizerischen Nationalbank verantwortet werden.

2. Das Hauptstück der Besprechungen in Luxemburg bildete die Ingangbringung des Finanztransfers. Das im Abkommen vom 25. Juli 1945 geschaffene Finanzkonto, über das die gegenseitige Ueberweisung von Vermögenserträgen erfolgen sollte, ist bis heute infolge mangelnder Alimentierung nicht zum Funktionieren gekommen. Auf schweizerischer Seite waren Vorschüsse in grösserem Ausmasse, wie sie für den Warenverkehr bereitgestellt wurden, hier nicht vorgesehen, und von belgischer Seite fehlte es an den notwendigen Mitteln, um die laufenden Ueberweisungen von Vermögenserträgen zu bewerkstelligen. Es war die Aufgabe der schweizerischen Delegation, eine Alimentierung des Finanzkontos aus den im Warenkonto bestehenden und zu erwartenden Ueberschüssen zu erreichen. Dies ist in der Weise gelungen, dass die belgisch-luxemburgischen Partner einen sofortigen Uebertrag von zwei Millionen Franken auf das Finanzkonto vornehmen und ihn bis zum 15. September 1946 auf jeden Fall um mindestens noch eine Million Franken erhöhen werden. Sollte sich der Warenverkehr in der zu erwartenden günstigen Weise entwickeln, so wird der Saldo auf dem Warenkonto, sofern er 5 Millionen Franken übersteigt, zur Hälfte dem Finanzkonto überwiesen, zur Hälfte der belgischen Nationalbank in Gold zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise kann das Finanzkonto bis zum 15. September 1946 eine Alimentierung von maximal netto 6 Millionen Franken erhalten, womit die laufenden Erträge schweizerischer Kapitalanlagen in Belgien für das Jahr 1946 überwiesen werden könnten. Die getroffene Lösung sichert somit dem Finanzkonto eine minimale Speisung und eröffnet eine Chance für eine verbesserte Alimentierung je nach den Erträgen des Warenverkehrs.

Für das Funktionieren des Finanzkontos ist eine Verständigung über das anzuwendende Affidavit-System notwendige Voraussetzung. Sie konnte in allen wesentlichen Punkten durch Expertenbesprechungen erreicht werden; die Schweizerische Bankier-Vereinigung erwartet die auf Grund der gemeinsamen Arbeit in Luxemburg ausgearbeitete definitive belgische Fassung der Konvention, die ihr und dem Politischen Departement eine endgültige Stellungnahme gestatten wird.

3. Da die in Ziff. 2 skizzierte Lösung auf der Annahme eines aktiven belgischen Warenverkehrs mit der Schweiz beruht und der belgischen Nationalbank einen freien Devisenanteil über der 5-Millionen-Grenze sichert, schien die Aufrechterhaltung der schweizerischen Zusage vom 25. Juli 1945, wenn notwendig bis zu 50 Millionen Franken im Warenkonto in Vor-schuss zu treten, nicht mehr gerechtfertigt. Es ist deshalb

- 3 -

vereinbart worden, dass die Vorschussgrenze auf beiden Seiten auf 20 Millionen Franken herabgesetzt werde, was der Eidgenössischen Finanzverwaltung eine willkommene Verminderung ihres Engagements aus dem Zahlungsabkommen bringt.

4. Die schweizerische Delegation stiess mit ihren Begehren, ausser den bisher vertraglich vorgesehenen Geschäftsreisen nach der Schweiz, Erziehungs- und Studienaufenthalten sowie Kuren, angesichts der günstigen Entwicklung des Warenverkehrs auch den gewöhnlichen Reiseverkehr zu ermöglichen, auf grosse Schwierigkeiten. Die Partner betrachten solche Erholungsreisen immer noch als Luxus, den ihre allgemeine Devisenlage noch nicht gestattet. Es ist aber schliesslich doch gelungen, die grundsätzliche Anerkennung der Erholungsreisen im Abkommen selbst zu erreichen und das Interesse des Partners auch für diesen Verkehr zu wecken; was praktisch für den Tourismus gewonnen werden kann, wird erst die Erfahrung lehren.

5. Auf den dringenden Wunsch der belgisch-luxemburgischen Delegation fanden am letzten Tag noch Expertenbesprechungen über Fragen der Rheinschifffahrt und der Benutzung des Hafens von Antwerpen statt, die auf schweizerischer Seite durch Herrn Dr. Schaller, Direktor des Rheinschifffahrts-Amts in Basel, geführt wurden. Das belgische Begehren auf Sicherung eines bestimmten Anteils an unserer Einfuhr von Norden her für den Hafen von Antwerpen musste aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden. Es soll aber versucht werden, durch ein Entgegenkommen der schweizerischen Grossimporteure (Getreideverwaltung etc.) dem Hafen von Antwerpen, der uns in letzter Zeit ausgezeichnete Dienste geleistet hat und nun die Konkurrenz Rotterdams fürchtet, einen angemessenen Anteil an unseren Zufuhren auch in Zukunft zu erhalten."

Auf Grund der gemachten Darlegungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Von diesem Bericht und den ihm vorgelegten Anlagen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel/10), Politisches Departement, Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser